Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1130. 1095. Das zu Berlin am 2. December 1889 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9361. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. November 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1131. 1091. Die Weihnachtssendungen betreffend. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 1. December 1889.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
J. V.: Sachse.

1132. 1092. Vom 1. December ab tritt die Argentinische Republik dem internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Argentinien beträgt 8000 M.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 M.

Berlin W., den 28. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1133. 957. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom **2. December d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. December 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889. I. 1973.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Anweisungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1889. III. V. 7804.

Königliche Regierung. J. V.: Koenigs.

1134. 1085. An der Königlichen Präparandenanstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar" erhalten, in den Tagen vom 20. bis 22. Februar 1890 (schriftliche Prüfung 20., mündliche 21. und 22.) statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens den 1. Februar 1890 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfschein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die andern ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit.
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 20. November 1889. J.-Nr. 12515 S. C.

Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

1135. 1096. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt zu Simmern im Jahre 1890 einzutreten wünschen, wird vom 26. bis 28. März 1890 stattfinden.

Die Präparandenanstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1890 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Wiederimpfschein;
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben;
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 20. November 1889. J.-Nr. 12516. S. C.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

1136. 1097. Dem am 31. Januar 1857 zu Düsseldorf geborenen Friedrich Ferdinand Höhmann ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Gaßmann" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 29. November 1889. I. I. A. 1818.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1137. 1086. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß d. d. Berlin den 16. d. M. (II. 15088), dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden 2c, zu welcher 30 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 27. November 1889. I. II. A. 6443.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1138. 1103. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Elberfeld scheiden mit Ende d. Js. wegen Ablaufs der Wahlperiode folgende 3 Mitglieder aus:

1. Carl Alexander Simons aus dem Stande der Fabrikkaufleute der Färberei und Druckerei;
2. Wilhelm Muthmann aus dem Stande der Fabrikkaufleute der Weberei;
3. Wilhelm Weegmann, Werkmeister aus dem Stande der Färberei.

Bei den hierdurch erforderlichen Ersatzwahlen, welche am 16. November d. J. stattgefunden haben, sind die genannten drei Mitglieder wieder gewählt worden.

Nachdem sich dieselben zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben, ist dieselbe von mir bestätigt worden.

Düsseldorf, den 2. December 1889. I. III. B. 6191.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1139. 1101. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungs-Assessor Nadbyl von dem ihm übertragenen Nebenamte als Vorsitzender der in der Stadt Düsseldorf für die Regiebauten des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der Stadt Düsseldorf errichteten Schiedsgerichte entbunden und daß gleichzeitig der Regierungs-Assessor von Sydow zu Düsseldorf zum Vorsitzenden, der Regierungs-Assessor Dr. Conze ebendaselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der bezeichneten Schiedsgerichte ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 3. December 1889. I. III. B. 6036.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1140. 1104. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 48. Jahreswoche vom 24. bis 30. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	3	2	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	16	4	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—	—
Geldern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	25	—	—	—	2	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—
Lennep	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	14	—	1	—	18	1	1	—
Mettmann	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	6	—	—	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	41	4	—	—	2	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	1	—	3	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	6	—	—	—
Solingen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	36	—	3	—	10	2	—	—
Summe	—	—	—	—	23	4	—	—	—	—	216	7	28	3	106	21	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. December 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1141. 1106. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 141 des laufenden (7.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirthschaft. Expedition, Druck und Verlag von Schoenfeld & Harnisch, Dresden. Verantwortlicher Redakteur H. Rohrlack, Plauen-Dresden", sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift verboten.

Dresden, den 25. November 1889.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft: v. Koppenfels.

1142. 1107. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 39, 41 und 47 des im Verlage des Maurers Th. Lüttichau hierselbst erscheinenden und von A. Vogel & Comp. hierselbst gedruckten „Vereinsblattes für die Krankenkassen, Fachvereine und anderen Organisationen der Bauhandwerker", sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 25. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizeidirektion:
Proetzel.

1143. 1108. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Fischer daselbst verlegte Druckschrift, welche mit den Worten: „An die Arbeiter, Bürger und kleinen Beamten von Wilhelmshaven und Umgegend" beginnt und mit den Worten: „Hoch die Sozialdemokratie!" schließt, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Oldenburg, den 26. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,
Departement des Innern: Jansen.

1144. 1109. Die nicht periodische Druckschrift „Diorama" von Karl Henckell, erschienen im „Verlags-Magazin (J. Schabelitz), Zürich 1890", wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 28. November 1889.

Großherzoglich badischer Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldeshut:
Engelhorn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1145. 1084. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 6. November 1889 ist über die Abwesenheit des Peter Florian Schneider zu Mondorf und deren Ursache ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 23. November 1889. Nr. 7229.

Der Ober-Staatsanwalt gez.: Hamm.

1146. 1100. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berg.-Märk.) zu Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, vom 8. Oktober bezw. 8. November d. J. als zur Erweiterung des Bahnhofes Vohwinkel und zur Abflachung einer Böschung daselbst erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Vohwinkel belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	53	VII	514 55	Wilhelm Garnich	Vohwinkel
2	17	80	"	486/63	Wilhelm Meckel	Elberfeld
3	70	78	"	487/63		
4	34	19	"	513/65	Geschwister Schmidt	Vohwinkel
5	41	56	"	730/239	Heinrich Meyberg	Langenberg
6	6	59	"	327/219		
7	36	95	"	467/213	Erben Jakob Wilhelm Haarhaus	Elberfeld
8	2	27	"	780/63	August Hinsen	Vohwinkel

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 14. December d. J.**, Vormittags 9 Uhr 38 Minuten, auf Bahnhof Vohwinkel anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. December 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1147. 1089. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Titel V §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1889 (einschließlich) bis 18. November 1890 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1866 bis 1889 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:		Für den Neuscheffel															
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbsen		Wintersaamen großen		Wintersaamen kleinen	
		M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
zu Essen		8	31	6	18	5	36	3	64	6	35	9	96	—	—	—	—
zu Wesel		8	85	6	27	4	94	3	43	5	99	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:																	
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26:																	
b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:																	
I. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort und zwar:																	
1. in der Stadt Essen, in den Stadtbürgermeistereien Kettwig, Steele und Werden, in den Landbürgermeistereien Kettwig, Steele, Werden, Altenessen, Altendorf, Borbeck, Rellinghausen und Stoppenberg, in der Stadt Mülheim an der Ruhr und den Landbürgermeistereien Heißen, Styrum und Broich	a	8	31	6	18	5	36	3	53	6	35	9	96	—	—	—	—
	b	7	89	5	87	5	09	3	35	6	03	9	46	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen der Kreise	a	8	67	6	11	4	79	3	29	5	81	9	71	—	—	—	—
	b	8	24	5	80	4	55	3	13	5	52	9	22	—	—	—	—
II. im Kreise Rees:	a	8	85	6	27	4	94	3	43	5	99	9	71	—	—	—	—
	b	8	41	5	96	4	69	3	26	5	69	9	22	—	—	—	—

II. Im Jahre 1889 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuscheffel M.	Pf.	auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuscheffel M.	Pf.
1. zu Essen	Weizen . . .	7	32	2. zu Wesel . . .	Weizen	7	51
	Roggen . . .	5	92		Roggen . . .	6	—
	Gerste	5	20		Gerste	4	43
	Hafer	3	51		Hafer	3	58
	Buchweizen . .	5	66		Buchweizen . .	5	55
	Erbsen	9	11				

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1889 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

1. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort und zwar:

	Mark.	Pf.
a) in der Stadt Essen, in den Stadtbürgermeistereien Kettwig, Steele und Werden, in den Landbürgermeistereien Kettwig, Steele, Werden, Altenessen, Altendorf, Borbeck, Rellinghausen und Stoppenberg, in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und in den Landbürgermeistereien Heißen, Styrum und Broich nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag	5	92

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) in den übrigen Theilen der Kreise, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Prozent . . . . . Mark. 5 Pf. 85

2. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag . . . . . 6 —

Münster, den 30. November 1889.

Gen. B. 33 sp. 40.

Königliche General-Kommission: Meyerhoff.

1148. 1083. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1889 (einschließlich) bis 18. November 1890 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1866 bis 1889 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:		Für den Neuscheffel															
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbsen		Wintersamen großen		Wintersamen kleinen.	
		M.	P	M.	P.	M.	P	M.	P	M.	P	M.	P.	M.	P	M.	P.
zu Mülheim am Rhein		8	14	6	03	5	63	3	27	5	19	—	—	—	—	—	—
zu Neuß		8	01	6	04	5	32	3	27	5	67	10	47	10	10	—	—
zu Hagen		8	94	6	71	5	87	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren .		8	48	6	38	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- und Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:																	
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent																	
b) mit Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent:																	
I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land):																	
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen	a.	7	77	5	86	5	16	3	17	5	56	9	42	9	59	—	—
	b.	7	38	5	57	4	90	3	01	5	28	8	95	9	11	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a.	8	01	6	04	5	32	3	27	5	56	9	42	9	59	—	—
	b.	7	61	5	74	5	05	3	11	5	28	8	95	9	11	—	—
II. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann:																	
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg	a.	7	61	5	74	5	05	3	11	5	39	9	42	9	59	—	—
	b.	7	23	5	45	4	80	2	95	5	12	8	95	9	11	—	—
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a.	7	77	5	86	5	16	3	17	5	50	9	42	9	59	—	—
	b.	7	38	5	57	4	90	3	01	5	22	8	95	9	11	—	—
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a.	8	48	6	38	5	60	3	27	5	50	9	42	9	59	—	—
	b.	8	06	6	06	5	32	3	11	5	22	8	95	9	11	—	—
III. im Kreise Solingen:																	
1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid	a.	7	81	5	79	5	40	3	14	4	98	9	42	9	59	—	—
	b.	7	42	5	50	5	13	2	98	4	73	8	95	9	11	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a.	7	98	5	91	5	52	3	20	5	09	9	42	9	59	—	—
	b.	7	58	5	61	5	24	3	04	4	84	8	95	9	11	—	—
IV. im Kreise Lennep:																	
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a.	7	73	5	73	5	35	2	75	4	93	9	42	9	59	—	—
	b.	7	35	5	44	5	08	2	61	4	68	8	95	9	11	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a.	8	58	6	17	5	17	3	41	4	93	9	42	9	59	—	—
	b.	8	15	5	86	4	91	3	24	4	68	8	95	9	11	—	—

II. Im Jahre 1889 betrug der Martini-Marktpreis d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilogramm (200 Zollpfd.) M.	Pf.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Kilogramm	für den Neuscheffel. M.	Pf.	auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilogramm (200 Zollpfd.) M.	Pf.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Kilogramm	für den Neuscheffel. M.	Pf.
1. zu Mülheim am Rhein	Weizen	18	67	36,50	6	81	3. zu Hagen	Weizen	—	—	—	7	97
	Roggen	15	54	32,83	5	10		Roggen	—	—	—	6	34
	Gerste	18	75	32,00	6	—		Gerste	—	—	—	4	93
	Hafer	14	67	21,33	3	13		Hafer	—	—	—	4	01
	Buchweizen	15	25	30,67	4	68	4. zu Hagen und Neuß (Durchschnitt aus den Preisen beider Märkte).	Weizen	—	—	—	7	38
2. zu Neuß	Weizen	17	75	38,17	6	78		Roggen	—	—	—	5	77
	Roggen	14	80	35,08	5	19		Gerste	—	—	—	4	37
	Gerste	12	40	30,63	3	80							
	Hafer	14	10	22,46	3	17							
	Buchweizen	13	90	33,17	4	61							
	Erbsen	29	85	41,00	12	24							
	Wintersamen	30	02	32,25	9	68							

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1889 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

1. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land) nach dem Martinipreise zu Neuß:
   a) in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen, nach Abzug von 3 Prozent . . . . . Mark. 5 Pf. 03
   b) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag 5 19
2. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß:
   a) in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg, nach Abzug von 5 Prozent 4 93
   b) in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent 5 03
   c) in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Hagen und Neuß 5 77
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein:
   a) in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent 4 90
   b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent . . . . . 5 —
4. im Kreise Lennep:
   a) in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent 4 84
   b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Hagen, jedoch nach Abzug von 8 Prozent 5 83

Düsseldorf, den 27. November 1889. Nr. 3849. gen.

Königliche General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Grein.

1149. 995. Betreffend Grundbuch Düsseldorf (Stadt).

Der Herr Justizminister hat durch Verfügung vom 2. Oktober 1889 (G.-S. S. 173) bestimmt, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige Katastergemeine Düsseldorf-Stadt (d. h. nur für Flur 1, den älteren Stadttheil innerhalb der Gräben) am 1. November 1889 beginnen soll.

Gemäß §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. November 1889 beginnenden und mit dem 1. Mai 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im § 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Vor der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§ 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1889. II. 1/54.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

1150. 1080. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) bestimmt ist, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts M.-Gladbach gehörige Gemeinde „Corschenbroich" am 1. December 1889 beginnen soll, werden die nachfolgenden, in den §§. 48, 50 bis 53 des obigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. December 1889 beginnenden und mit dem 1. Juni 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I. §. 48.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II. §. 50.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III. §. 51.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV. §. 52.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

V. §. 53.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

M.-Gladbach, den 22. November 1889. VI. 2/51.
Königliches Amtsgericht.

1151. 1082. Die Gerichtstage in Jüchen werden im Jahre 1890 am 4. Februar, 18. März, 29. April, 24. Juni, 23. September, 4. November und 16. December jedesmal Vormittags 9½ Uhr beginnend, abgehalten.

Grevenbroich, den 26. November 1889. II. Nr. 4/86.
Königliches Amtsgericht.

1152. 1090. Mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk Kleinenbroich ist am heutigen Tage begonnen worden.

M.-Gladbach, den 30. November 1889. VI. Nr. 5/89.
Königliches Amtsgericht V.

1153. 1094. Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Ronsdorf ist begonnen.

Lennep, den 2. December 1889.
Königliches Amtsgericht, Abth. III und IV.

1154. 1102. Die Löschungsquittungen über die bis zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns:

a) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassen-Bezirken Dinslaken, Emmerich, Essen und Werden gehörenden Gemeinden an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassen-Bezirken Barmen I, Düsseldorf II, Elberfeld II und Langenberg gehörenden Gemeinden an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 28. November 1889. J.-Nr. 11276/89.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

1155. 1105. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Arbeiter Georg Schneider zu Essen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Communalverwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Beigeordneten Peter Janssen zu Wissen auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weeze ernannt.

C. Schulverwaltung.

Dem Lokalschulinspektor und Pfarrer Janssen zu Calcar ist bis auf Weiteres die einstweilige Wahrnehmung der Lokalschulinspektion über die katholische Volksschule zu Altcalcar übertragen worden.

Die Kreisschulinspektion des Kreises Mettmann ist dem Kreisschulinspektor Dr. Jeltsch unter Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld vom 1. Januar 1890 ab übertragen worden.

Der Pfarrer Koch zu Neuwerk ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule in Uedding ernannt worden.

Der Lehrerin Franziska Paus ist die Erlaubniß zur Fortführung der Leitung der katholischen höheren Privat-Mädchenschule zu Goch ertheilt worden.

1156. 1088. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Paul Brandt ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu M.-Gladbach ernannt worden.

Coblenz, den 22. November 1889. Nr. 12 531. S. C.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

1157. 1095. Der seitherige Zeichenlehrer Jost zu Hagen i. W. ist zum Zeichenlehrer an dem Realgymnasium und Gymnasium zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 25. November 1889. Nr. 12 572. S. C.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

1158. 1093. Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
in Düsseldorf.

Versetzt: Der Postbauinspektor Wendt von Düsseldorf nach Berlin, der Regierungs-Baumeister Winckler von Gotha nach Düsseldorf; der Ober-Postsekretär Strothoff von Ruhrort nach Minden (Westf.); die Postsekretäre Banner von Hannover nach Ruhrort, Kehrer von Düsseldorf nach Insterburg; die Ober-Postassistenten Bachem von Solingen nach Köln (Rhein.), Branß von Elberfeld nach Neumarkt (Schlesien).

Ernannt: Der Ober-Postdirektionssekretär Pittrich in Neuß zum Postkassirer.

Angestellt: Die Postpraktikanten Albershardt in Düsseldorf, Fehlhauer in Ruhrort, Mentzel in Essen (Ruhr), Rommel in Emmerich, Stettin in Solingen als Postsekretäre; der Postassistent Pohl in Aprath als Postverwalter; der Postassistent Mangelsdorf in Steele als Postassistent.

Düsseldorf, den 2. December 1889. I. 18660.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

1159. 1099. Personal-Chronik
für den Monat November 1889.

1. Ernannt sind: a. zum Notar der Rechtsanwalt Bettger in Wesel; b. zu Referendaren die Rechtskandidaten Devin, Bacharach, Liebreich, Gustav Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck, Bernstein, Geißler; c. zum Sekretär die Assistenten Hausmann aus Herford und Bald in Berleburg bei den Amtsgerichten in Dinslaken bezw. Berleburg; d. zu Assistenten die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Rössing aus Castrop, Baader aus Borbeck und Schulte aus Foerde bei dem Landgericht in Arnsberg bezw. den Amtsgerichten in Hoerde und Berleburg; e. zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Tod zu Kirchhundem bei dem Amtsgericht daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Versetzt sind: a. der Referendar Friedrich Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck zu Bünde in den Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cassel; b. der Sekretär Funke aus Berleburg an das Amtsgericht in Ruhrort; c. der Assistent Leggen in Unna an das Amtsgericht in Herford, d. der Assistent Koch bei dem Landgericht in Arnsberg an das Amtsgericht in Unna; e. der Gerichtsvollzieher Hillenhagen in Siegen an das Amtsgericht in Petershagen, f. der Gerichtsvollzieher Schulze in Petershagen an das Amtsgericht in Siegen.

3. Der Kreisgerichtskassenrendant z. D. Hunkemöller in Tecklenburg ist gestorben.

4. Der Referendar Wiedemhöver aus Münster ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Hamm, den 2. December 1889. Pr. 12785.

Der Oberlandesgerichts-Präsident:
Staats-Minister Falk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf